

i. E. (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen, Heft XLV, Strassburg 1913) von F. Nieschlag gelten einem Quellenmaterial, das zuletzt E. Herr (vgl. N. A. XXXII, 566 n. 161) kritisch untersucht hatte. Wir heben hier nur die diplomatischen Erörterungen hervor, die die ältesten Urkunden und Hofrechte der Abtei betreffen. N. stellt vier Urkunden, eine Schenkungsurkunde Childeberts I. von 558, eine Bestätigung Theoderichs IV. von 724, das Güterverzeichnis des Abtes Celsus und eine Steininschrift an der Klosterkirche, beide aus dem Jahre 828, als ältere Quellengruppe zusammen und bezeichnet sie als Fälschungen des 12. Jh. Eine zweite Gruppe bilden die Hofrechtsaufzeichnungen, unter denen ein deutsches Hofrecht des Abtes Konrad von 1163 besondere Erwähnung verdient. Der deutsche Text kann nicht 1163 entstanden sein, die Aufzeichnung hat ihre heutige Form erst im 14. Jh. erhalten, die Verfälschungen haben die Tendenz, die Beziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen zu regeln.
H. H.

256. K. Voigt, *Le diplôme de Thierry III. et le privilège de 847 pour Corbie* (Moyen Age, 2. série, tom. XVII, 1913, S. 414 ff.), sucht die von mir in dieser Zeitschrift (XXXI, 342 ff.) für eine Fälschung erklärte Urk. durch die Betrachtung zu retten, dass in der Genehmigung des Königs eigentlich eine Beschränkung der freien Abtswahl lag, deren Interessen sie bei meiner Annahme dienen müsste, und wählt daher von meinen beiden Möglichkeiten die andere, dass sie in späterer Zeit vollständig überarbeitet sei; als Grund dafür nimmt er eine Beschädigung des Originals an, geht aber auf das Formular selbst nicht näher ein. Eine Feststellung des Grades der Ueberarbeitung wäre eine verdienstliche Aufgabe gewesen, auch möchte ich auf den Wert des Dokuments für die Klosterinteressen hinweisen, der in der Wiederinkraftsetzung des Wahlrechts und Anerkennung des Privilegs durch den König lag; andererseits verkenne ich aber nicht, dass die Erzählung der Vorgeschichte keinen üblen Eindruck macht. Meine Kritik von Berthefrids Privileg erklärt V. für abschliessend.
B. Kr.

257. In 'Venezianischen Studien' (Festgabe für Meyer von Knonau, 1913) untersucht H. Bresslau eingehend das *Pactum Ottos I. für Venedig* vom J. 967, DO. I. 350, Constit. I, 32 n. 14, und gelangt auf grund der durchgeführten Textvergleiche zum Ergebnis,